



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 37

Jahrgang 2020

Erscheinungstag: 22.12.2020

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20. Dezember 2017 (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung des II. Nachtrages vom 18. Dezember 2020	245 - 261
2. Bekanntmachung: Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugend- und Familienbildung und Erholung in Emsdetten beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 17. Dezember 2020	262 - 275
3. Bekanntmachung: Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Emsdetten vom 18. Dezember 2020 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 21. Dezember 2016 und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21. Dezember 2016	276 - 291
4. Bekanntmachung: Gebührensatzung vom 04.07.2012 in der Fassung des IX. Nachtrages vom 18. Dezember 2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 in der Fassung des II. Nachtrages vom 18. Dezember 2020	292 - 294

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

5. Bekanntmachung:	Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung vom 21. Dezember 2001 in der Fassung des XV. Nachtrages vom 18. Dezember 2020	295 - 296
6. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des XIV. Nachtrages vom 18. Dezember 2020	297 - 328
7. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 8 I „Nordwalder Straße / Mühlenstraße“, 6. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	329 - 330
8. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 15. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	331 - 332
9. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 17 C VI „Industriegebiet Süd“ - Teilplan B Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	333 - 334
10. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 29 A "Habichtshöhe Nord", 5. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	335 - 336
11. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 92 „Friedrichstraße - Mühlenbach“, 2. Änderung und 1. Ergänzung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	337 - 339

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Abfallentsorgungssatzung

Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten
vom 20. Dezember 2017
(Abfallentsorgungssatzung)
in der Fassung des
II. Nachtrages
vom 18. Dezember 2020

Hinweis zum Satzungstext:

In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Form (z.B. der Eigentümer) verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen gemeint.

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber. 304 a), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **§ 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)** vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)** vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Batteriegesetzes (BattG)** vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 - BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)**, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.),
- der §§ 5, 8 und 9 des **Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW)** vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602)**, zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung vom 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaft
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahme vom Benutzungszwang für folgende Abfälle
- § 9 Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 13 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 14 Benutzung der Abfallbehälter
- § 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 16 Entsorgungsbezirke, Häufigkeit und Zeit der Entsorgung
- § 17 Sperrgutabfuhr, Abfuhr sperriger Grün- und Gartenabfälle, Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien
- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle
- § 22 Abfallentsorgungsgebühren
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Begriff des Grundstücks
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Stadt betreibt ein Holsystem für die Abholung von Elektrogeräten der Gerätegruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte).
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Garten-

pflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.

3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG),
5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung),
6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG),
7. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG) sowie Containergestellung
8. Einsammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
9. Einsammlung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)
10. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
11. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
13. Einsammeln und Befördern von Grün- und Gartenabfällen, Baum- und Strauchschnitt sowie Containergestellung

(3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Rest-, Bioabfälle und Altpapier.), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, bündelbarer Grünschnitt und Elektrogroßgeräte...) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle, Batterien, CDs, Elektrokleingeräte, Grün- und Gartenabfälle, Sperrgut). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 9 - 16 dieser Satzung geregelt.

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Kunst- und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems einge-worfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonnen).

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 3. Abfälle, die von der Entsorgung durch den Kreis Steinfurt aufgrund der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4
Sammlung von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6
Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungsrecht

Anschlussberechtigte, die wiederholt in grober Weise die Behälter für Papier- oder Bioabfall missbräuchlich nutzen, haben keinen Anspruch auf Gestellung des jeweiligen Behälters. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben.

§ 7
Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungzwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugetbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungzwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu

Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall unmittelbar benachbarten Anschlusspflichtigen erlauben, gemeinsam an die Abfallentsorgung angeschlossen zu werden, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung nicht beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Die gemeinsame Nutzung ist schriftlich durch alle Beteiligten gegenüber der Stadt zu erklären.

§ 8

Ausnahmen vom Benutzungzwang für folgende Abfälle

Ein Benutzungzwang nach § 7 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- Abfälle zur Beseitigung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert. Die Stadt

stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

- (3) Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang nicht mehr vorliegen.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
1. Restabfall: graue Gefäße in den Größen:
 - 80 l (mit magentafarbenem Deckel), 80 l, 120 l und 240 l
 - 1.100 l Container
 - 60 l Abfallsack (blau/grau)
 2. Bioabfall (organischer Abfall): braune Gefäße oder graue Gefäße mit braunem Deckel in den Größen:
 - 120 l und 240 l
 3. Altpapier: blaue Gefäße in den Größen:
 - 240 l und 1.100 l
 4. gelbe Tonne: schwarze Gefäße mit gelbem Deckel in den Größen:
 - 240 l und 1.100 l

für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen. Die für die Entsorgung der Leichtverpackungen erforderlichen gelben Tonnen sind über die von den privaten Systembetreibern beauftragte Firma erhältlich.

§ 12

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Anzahl und Größe der Abfallgefäße von privaten Haushaltungen:
 Jeder Grundstückseigentümer/ Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf seinem Grundstück

dem Abfallanfall entsprechende Behälter für Restabfall, organischen Abfall (Bioabfall), Alt-
papier sowie Leichtverpackungen aufzustellen. Die möglichen Gefäßgrößen ergeben sich aus
§ 11 Abs. 2 dieser Satzung.

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung auf 80 Liter mit magentafarbenem Deckel festgesetzt (Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 GewAbfV).
- (3) Die Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungzwang bestimmen sich nach § 8 dieser Satzung. Die Abfallsäcke für den Restabfall des § 11 Abs. 2 dieser Satzung sind ausnahmslos für die Entsorgung des im Einzelfall sich ergebenden vorübergehenden Mehrbedarfs an Abfall vorgesehen. Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird zu dem nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung vorhandenen Behältervolumen das nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung zu stellende oder festgesetzte Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäß oder Papiergefäß mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäß abgezogen und durch Restmüllgefäß mit einem entsprechenden Fassungsvolumen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäß ersetzt.

§ 13 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die gefüllten Abfallbehälter und -säcke sowie sperrige Grünabfälle und Sperrgut sind zu den von der Stadt oder vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen so an den Straßenrand aufzustellen, dass die Leerung bzw. Abfuhr auch mit der Seitenladetechnik ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Das heißt, dass die Behälter mit den Griffen zur straßenabgewandten Seite parallel an den Straßenrand aufzustellen sind. Den Anweisungen bezüglich des Standplatzes sind Folge zu leisten.
Die Aufstellung der Abfallbehälter und -säcke sowie sperrige Grünabfälle und Sperrgut hat am jeweiligen Entsorgungstag bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr am Abend vor der Entsorgung zu erfolgen.
- (2) Passanten sowie der Straßenverkehr dürfen durch bereitgestellte Abfallbehälter und -säcke bzw. sperrige Grünabfälle, Sperrgut oder Elektrogeräte nicht behindert oder gefährdet werden. Gehweg und Fahrbahn dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere nach der sperrigen Grünabfuhr oder Sperrmüllsammlung ist der Gehweg bzw. die Fahrbahn unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm beauftragten Dritten zu reinigen.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich zu ihrem Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.

- (4) Soweit dem Entsorgungsfahrzeug eine Zufahrt zu dem Grundstück unmöglich oder erheblich erschwert ist, (z.B. die Beschaffenheit der Straße ein gefahrloses herein- und herausfahren des Müllfahrzeugs nicht zulässt oder durch Straßenbau oder polizeiliche Sperrungen), sind die Abfallbehälter und -säcke, sperriger Grünabfall oder Sperrmüll dem Entsorgungsfahrzeug in der Weise entgegen zu bringen, dass ein Einsammeln des Abfalls möglich ist. Die Stadt kann in derartigen Fällen einen anderen Standplatz bestimmen, von dem der Abfall eingesammelt wird. Auf Antrag und gegen Gebühr können die Abfallbehälter ab Bordsteinkante zu den Sammelplätzen vorgeholt und die Abfalltonnen wieder zurückgebracht werden.
- (5) Im Übrigen sind die Vorschriften über Standplatz und Transportwege für Abfallbehälter, die sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften richten, zu beachten.

§ 14 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von den mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten sauber zu halten; dies gilt besonders für die Biogefäße. Vor einem Gefäßtausch oder Gefäßabmeldung sind die Gefäße gründlich zu reinigen. Es werden nur gereinigte Gefäße zurückgenommen. Die Gefäße können auf Antrag und gegen eine Reinigungsgebühr (siehe § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung) verschmutzt zurückgegeben werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einwegverkaufsverpackungen sowie Restmüll wie folgt zu entsorgen:
1. **Glas** ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. **Altpapier** ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. **Bioabfälle** sind in den braunen Abfallbehälter bzw. grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. **Grün- und Gartenabfälle** vom Wohngrundstück können im Rahmen der ganzjährigen Grünabfallannahme in haushaltsüblichen Mengen in bereitgestellte Container, deren Standorte von der Stadt Emsdetten vorgegebenen sind, eingefüllt werden.
 5. **Bündelbarer Grünschnitt** vom Wohngrundstück wird, wie im Abfallkalender angegeben, im Rahmen einer Straßensammlung abgeholt und ist zu den angegebenen Terminen zur Abholung bereitzulegen.
 6. **Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen** sind in die gelbe Tonne (schwarzer Abfallbehälter mit gelbem Deckel) einzufüllen, und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
 7. der verbleibende **Restmüll** ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur

Abholung bereitzustellen. Ebenso darf Restmüll in die städtischen Abfallsäcke einge-füllt werden und zusammen mit dem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitgestellt werden.

8. Ggfs. Tannenbaumaktion

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Müllfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.
- (6) Abfallgefäße im öffentlichen Verkehrsraum, sog. Papierkörbe, dienen ausschließlich solchen Abfällen, die nicht auf privaten Grundstücken entstanden sind. Diese dürfen mit den auf dem Grundstück angefallenen Abfällen nicht gefüllt werden.
- (7) Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Haftung für abhanden gekommene Abfallbehälter richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (10) Für die Abfallentsorgung wird jährlich ein Abfallkalender erstellt, aus dem die Abfuhrage, die Bezirke sowie die Art des abzufahrenden Abfalls im Einzelnen ersichtlich sind. Der Abfallkalender ist kostenfrei bei der Stadt erhältlich.
- (11) Die Stadt gibt die Termine für die nach dieser Satzung vorgesehene Einsammlung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung im Abfallkalender bekannt. Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) für Glas sowie die Annahmestellen für Grünabfälle aus den Gärten der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückseigentümer und Elektroaltgeräte sind ebenfalls dem Abfallkalender zu entnehmen.
- (12) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefüllt werden.

§ 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für **unmittelbar** benachbarte Grundstücke zugelassen werden, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung nicht beeinträchtigt wird. Die gemeinsame Nutzung ist schriftlich durch alle Beteiligten gegenüber der Stadt Emsdetten zu erklären. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

§ 16
Entsorgungsbezirke, Häufigkeit und Zeit der Entsorgung

(1) Das Stadtgebiet wird in Entsorgungsbezirke eingeteilt. Die Anzahl und Abgrenzung der Bezirke wird durch die Stadt Emsdetten bekanntgegeben.

(2) Die Entsorgung der einzelnen Abfallfraktionen wird wie folgt durchgeführt:

Holsystem

wöchentlich:

Restabfall in der Gefäßgröße 1.100 l

14-tägig:

Restabfall in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l und 60 l Abfallsack

Bioabfall in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l

Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l

4-wöchentlich

Restabfall in der Gefäßgröße 80 l (mit magentafarbenem Deckel)

Altpapier in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l

2 x pro Jahr

sperrige bündelbare Grünabfälle: im Rahmen einer Straßensammlung zu den im Abfallkalender bekanntgegebenen Terminen

Holsystem auf Anforderung

Elektrogroßgeräte können auf Anforderung und gegen Gebühr ab Bordsteinkante abgeholt werden.

Sperrmüll - 2 x pro Jahr - auf Antrag per E-Mail oder Karte -

Bringsystem

Altglas, Altkleider und Elektrokleingeräte: über Depotcontainer - wie im Abfallkalender bekanntgegeben.

Elektrogeräte: Übernahmestelle des Kreises Steinfurt - wie im Abfallkalender bekanntgegeben.

Schadstoffe: Schadstoffmobil - wie im Abfallkalender bzw. auf der Homepage der Stadt Emsdetten bekanntgegeben.

Grün- und Gartenabfall: über die ganzjährig bereitgestellten Sammelcontainer - wie im Abfallkalender bzw. auf der Homepage der Stadt Emsdetten bekanntgegeben.

Batterien und CD's über Sammelboxen im Rathaus

(3) Die Entsorgungen im Holsystem werden in der Regel an den Werktagen (montags bis donnerstags) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt. Durch Feiertage bedingt, können die Entsorgungen auf Freitage und Samstage verlegt werden. Die jeweiligen Entsorgungstage für die einzelnen Abfallfraktionen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

(4) Für die Entsorgung im Bringsystem werden die Termine, Zeiten und Adressen im Abfallkalender bzw. auf der Homepage der Stadt Emsdetten bekannt gegeben

§ 17

Sperrgutabfuhr, Abfuhr sperriger Grün- und Gartenabfälle, Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

(1) Jeder an die städtische Abfallentsorgung angeschlossene Einwohner im Gebiet der Stadt Emsdetten hat im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs (Größe) nicht

in den Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll und sperrige Grün- und Gartenabfälle), gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.

- (2) Die sperrigen Abfälle (Sperrgut und sperrige Grünabfälle) werden 2 x im Jahr ab Bordsteinkante abgefahren. Sperrige Abfälle sind bis spätestens 6.00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages bereitzustellen, frühestens ab 18.00 Uhr am Abend des Vortages. Bezuglich des Standplatzes gilt § 13 dieser Satzung sinngemäß. Abfälle, die in Säcken, Tüten oder Kartons bereitgestellt werden, werden nicht mitgenommen.
- (3) Sperrige Restabfälle im Sinne des Abs. 1 sind z.B. Möbel, Matratzen, sperrige Haushaltsgegenstände und Kinderspielzeug, das vom Volumen her nicht in die Abfallbehälter passt, Teppiche etc. in haushaltüblichen Mengen, deren längstes Maß maximal 2 Meter und deren Gewicht je Einzelstück 75 kg nicht übersteigen darf.
Nicht hierunter fallen alle Abfallarten, die einer gesonderten Sammlung zuzuführen sind (s. § 14 (4) Pkt. 4 bis 12 dieser Satzung) und z.B. Bau- und Baumischschutt, Kfz-Teile, und Gegenstände aus Glas, Stein und Steinzeug.
- (4) Die Entsorgung von Sperrmüll erfolgt auf Antrag. Zudem besteht die Möglichkeit, diesen in haushaltüblichen Mengen im Bringsystem in bereitgestellte Container einzufüllen.
- (5) Sperrige Grün- und Gartenabfälle im Sinne des Abs. 1 sind (Strauch-, Baumabschnitte, Baumstämme und kleine Wurzelstücke) in haushaltüblichen Mengen deren längstes Maß maximal 2 Meter, deren Durchmesser 15 cm und deren Gewicht je Einzelstück 75 kg nicht übersteigen darf.
Die Entsorgungstermine werden im Abfallkalender bekannt gegeben.
- (6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zu der von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
Auf Anforderung können Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte gegen Gebühr vereinbart werden. Die Abholung erfolgt ab Bordsteinkante
- (7) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungzwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind, diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Emsdetten und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Emsdetten erhoben.

§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungzwang in § 7 zuwider handelt
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

- g) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Eigenverwertung nicht ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG durchführt,
 - h) entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung Bioabfallgefäß nicht sauber hält.
 - i) entgegen § 13 dieser Satzung Abfallbehälter, Sperrgut oder sperrige Grünabfälle bereits früher als zum Vorabend des Entsorgungstages herausstellt;
 - k) Abfälle oder Transportbehältnisse neben Containerstandorten abstellt bzw. liegen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung in der Fassung des II. Nachtrages tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Emsdetten, 17. Dezember 2020

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Annika Dehne
Schriftührerin

Vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20. Dezember 2017 (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung des II. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 6. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2020

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017

Von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittel, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
3. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
4. Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle
5. Abfälle aus Gerbereien
6. Abfälle aus der Zellulosenherstellung und -verarbeitung
7. Metallurgische Schlacken und Kräten mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
8. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgasschlamm
9. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium
10. Galvanischlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden, wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium etc. enthalten
11. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
12. Säuren, Laugen und Konzentrate
13. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität
14. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten
15. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
16. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
17. Explosivstoffe
18. Detergentien- und Waschmittelabfälle
19. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
20. Fäkalien aus Hauskläranlagen
21. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs: Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a. Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, Streu und Exkremeante aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, Pharma-Abfälle von mehr als 20 l im Einzelfall
22. Erdaushub
23. Bauschutt
24. Autowracks
25. Autoreifen



**Richtlinien
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie
der außerschulischen Jugend- und Familienbildung
und Erholung in Emsdetten**
beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 17. Dezember 2020

Inhalt

Vorwort

Allgemeine Grundsätze

- 1 Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme**
- 2 Internationale Jugendbegegnungen**
- 3 Projekt- und Themenfahrten**
- 4 Bildungsmaßnahmen**
- 5 Förderung von Kinder- und Jugendkultur**
- 6 Juleica**
- 7 Verleih des Spielmobiles und der Hüpfburg**
- 8 Betriebskostenzuschüsse**
- 9 Budget zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit / Verfügungsmittel**

Vorwort

Die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Emsdetten ist ein wichtiges Feld des Sozialen Lernens, welches Kinder und Jugendliche weitestgehend mitgestalten sollen. Durch die mitgestaltete Kinder- und Jugendarbeit werden die Bereiche Familie, Schule und Berufsausbildung ergänzt und ermöglichen den Kindern und Jugendlichen die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit und leisten einen Beitrag, dass sie ihren Platz in der Gesellschaft finden.

Das Jugendamt der Stadt Emsdetten ist gemäß dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem Ausführungsgesetz des Landes NRW dazu verpflichtet, dass die vorgesehenen Leistungen der Jugendarbeit bedarfsgerecht angeboten werden. Hierbei ist die Vielfalt von Trägern der freien Jugendhilfe mit unterschiedlichen Werteorientierungen und einer Vielfalt an Inhalten, Arbeitsformen und Methoden ein besonderes Kennzeichen. Diese Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Emsdetten sollen gemäß SGB VIII und dem Ausführungsgesetz des Landes NRW folgende gesetzliche Eckpunkte hervorheben/verankern:

Die unterschiedlichen und vielfältigen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten unterstützen Kinder und Jugendliche bei der Erprobung von Verhaltensweisen und Entwicklung von Fähigkeiten, die ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen.

Im Fokus unseres Erziehungs- und Bildungsauftrages stehen die Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen, die durch eine zeitgemäße Jugendarbeit aktuelle Anliegen, Probleme und Themen der Jugendlichen aufgreifen. Daher soll die Jugendarbeit in Emsdetten an den konkreten Lebenssituationen der Jugendlichen anknüpfen, welches eine flexible und offene Angebotsgestaltung voraussetzt. Die integrative und genderorientierte Gestaltung der Jugendarbeit in Emsdetten soll allen Jugendlichen die Teilhabe an den Angeboten der Jugendarbeit ermöglichen.

Allgemeine Grundsätze

Mit diesen Richtlinien fördert die Stadt Emsdetten die freien Träger der Jugendarbeit entsprechend den jeweiligen Zielsetzungen der einzelnen Förderpositionen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Höhe des Zuschusses darf die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen. Werden von anderer Stelle für die Maßnahme Zuschüsse gewährt, so darf die Summe der Zuschüsse die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen.

Maßnahmen, die ausschließlich bzw. überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, beruflichen, musikalischen, schulischen oder sportlichen Charakter haben oder mit einer derartigen Veranstaltung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, werden nicht gefördert. Für Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden, wird eine Beihilfe nicht gewährt.

Maßnahmen, die nicht von diesen Richtlinien erfasst werden, können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen gefördert werden. Die Entscheidung trifft bis zu einer beantragten Förderung von 500 € das Jugendamt, darüber hinaus der Jugendhilfeausschuss der Stadt Emsdetten.

Beihilfen werden nur auf ein Bankkonto des Trägers (Vereinskonto etc.) überwiesen. Überweisungen auf Privatkonten (Ausnahme Förderung der Jugendkultur) oder



Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

Die Träger sind verpflichtet, Unterlagen und Belege für geförderte Maßnahmen für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren. Das Jugendamt hat ein Prüfungsrecht und kann Einsicht verlangen in Bücher, Belege und Inventarlisten. Die Frist beginnt mit dem Erlass des abschließenden Bewilligungsbescheides der Förderung

1. Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erholung und Freizeitgestaltung - Gemeinschaftserlebnisse und soziale Lernerfahrungen
Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Reisedauer:</u> von mind. 3 Übernachtungen und max. 20 Übernachtungen - <u>Maßnahmenformen:</u> Fahrten, Wanderungen, Lager und Freizeiten - <u>Erforderlich:</u> Programmplanung mit Erholungs- und Freizeitphasen
Antrags-berechtigt	Träger, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten oder überregional tätige Träger, die nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe sind
Teilnehmende	Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Emsdetten, die mind. 6 Jahre alt und noch nicht 18 Jahre alt sind.
Leitung der Veranstaltung	<p>Die Leitung der Maßnahme sowie die Betreuungskräfte müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - an einem Gruppenleitergrundkurs, einem Erste-Hilfe-Kurs, einer Schulung zur Aufsichtspflicht und zum Jugendschutz teilgenommen haben - sowie mind. 18 Jahre alt sein <p>Betreuungsschlüssel: 1 Betreuungskraft pro 5 angefangene Teilnehmende (Hauptwohnsitz Emsdetten ist nicht erforderlich)</p> <p>Die Betreuungsteams sollen sich geschlechtsparitätisch an der Zusammensetzung der Ferienfreizeit orientieren.</p>
Kosten-anerkennung	Kosten für Anfahrt, Unterkunft, Verpflegung und Programmkosten
Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> - Die Förderung beträgt pauschal 5,00 € pro Teilnehmenden/ Betreuungskraft je Tag.

Antragstellung	<p><u>Einzureichende Unterlagen:</u> Antragsformular per Mail (auf www.emsdetten.de zum Download)</p> <p><u>Fristen:</u> Bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung inkl. der erforderlichen Verwendungsnachweise</p> <p><u>Nachweise:</u> Verwendungsnachweise per Mail (Vorlage auf www.emsdetten.de zum Download)</p>
Integrative Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> - 4-facher Zuschuss für Teilnehmende mit anerkannten individuellen Förderbedarfen - Betreuungsschlüssel: Reduzierung auf 1 Betreuungskraft pro angefangene 3 Teilnehmende

2. Internationale Jugendbegegnungen

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Landes und kulturelle Unterschiede - Kommunikations- und Austauscherfahrungen trotz Sprachbarrieren - Gemeinschaftserlebnisse und soziale Lernerfahrungen
Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Reisedauer:</u> von mind. 3 Übernachtungen und max. 20 Übernachtungen - <u>Maßnahmenformen:</u> Jugendbegegnungen - <u>Erforderlich:</u> gemeinsames Programm mit der Partnerjugendgruppe - Teilnehmertag mit gemeinsamen Programm von durchschnittlich mindestens 4 Zeitstunden - Das sich aus den Teilnehmertagen ergebende Zeitbudget kann auf die gesamten Teilnehmertage verteilt werden, jedoch muss an jedem Fördertag mindestens eine Bildungseinheit von 2 Zeitstunden gewährleistet sein
Antragsberechtigt	Träger, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten oder überregional tätige Träger, die nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe sind.

Teilnehmende	Jugendliche und junge Erwachsene aus Emsdetten, die im Alter von 14-27 Jahren sind
Leitung der Veranstaltung	<p>Die Leitung der Maßnahme sowie die Betreuenden müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - an einem Gruppenleitergrundkurs, einem Erste-Hilfe-Kurs, einer Schulung zur Aufsichtspflicht und zum Jugendschutz teilgenommen haben, - sowie mind. 18 Jahre alt sein <p>Betreuungsschlüssel: 1 Betreuungskraft pro 5 angefangene Teilnehmende (Hauptwohnsitz Emsdetten ist nicht erforderlich)</p> <p>Die Betreuungsteams sollen sich geschlechterparitätisch an der Zusammensetzung der Teilnehmergruppe orientieren.</p>
Kosten-anerkennung	Kosten für Anfahrt, Unterkunft, Verpflegung und Programmkosten
Zuschuss	<p>Die Förderung beträgt 5,00 € pro Teilnehmende/Betreuungskraft je Tag für eine Jugendbegegnung im Ausland.</p> <p>Die Förderung beträgt pauschal 3,50 € pro Teilnehmende /Betreuungskraft je Tag für eine Jugendbegegnung im Inland.</p>
Antragstellung	<p><u>Einzureichende Unterlagen:</u> Antragsformular per Mail (auf www.emsdetten.de zum Download) Inklusive des gemeinsamen Programms mit der anderen Jugendgruppe</p> <p><u>Fristen:</u> Bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung Inkl. der erforderlichen Verwendungsnachweise</p> <p><u>Nachweise:</u> Verwendungsnachweise per Mail (auf www.emsdetten.de zum Download)</p>
Integrative Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> - 4-facher Zuschuss für Teilnehmende mit anerkannten individuellen Förderbedarfen - Betreuungsschlüssel: 1 Betreuungskraft pro angefangene 3 Teilnehmende

3. Projekt- und Themenfahrten

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Informieren und „Werben“ für soziales Engagement - Abschlussfahrten einer fest bestehenden Gruppe und projektbezogene Fahrten
Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Reisedauer:</u> von mind. 1 Übernachtung und max. 3 Übernachtungen - <u>Maßnahmenformen:</u> Kurzfreizeiten, Kurzlager, Wanderungen und Projekt- und Abschlussfahrten - <u>Erforderlich:</u> Programm, welches die beabsichtigten Ziele verfolgt
Antrags-berechtigt	Träger, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten, die nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe sind.
Teilnehmer	Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Emsdetten, die mind. 6 Jahre alt und noch nicht 18 Jahre alt sind
Leitung der Veranstaltung	<p>Die Leitung der Maßnahme sowie die Betreuungskräfte müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - an einem Gruppenleitergrundkurs, einem Erste-Hilfe-Kurs, einer Schulung zur Aufsichtspflicht und zum Jugendschutz teilgenommen haben, - sowie mind. 18 Jahre alt sein <p>Betreuungsschlüssel: 1 Betreuungskraft pro 5 angefangene Teilnehmende</p> <p>Die Betreuungsteams sollen sich geschlechtsspezifisch an der Zusammensetzung der Ferienfreizeit orientieren</p>
Kosten-anerkennung	Kosten für Anfahrt und Unterkunft (berechnet wird pro Teilnehmer Innen/BetreuerInnen)
Zuschuss	Die Förderung beträgt pauschal 6,00 € pro Teilnehmende/Betreuungskraft je Tag

Antragstellung	<p><u>Einzureichende Unterlagen:</u> Antragsformular per Mail (auf www.emsdetten.de zum Download) detaillierte Programmplanung</p> <p><u>Fristen:</u> Bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung inkl. der erforderlichen Verwendungsnachweise</p> <p><u>Nachweise:</u> Verwendungsnachweise und Programmbeschreibung</p>
Integrative Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> - 4-facher Zuschuss für Teilnehmende mit anerkannten individuellen Förderbedarfen - Betreuungsschlüssel: 1 Betreuungskraft pro angefangene 3 Teilnehmende

4. Bildungsmaßnahmen

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen
Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> - Qualifizierter Referent - Konkret zu vermittelnde jugendarbeitsrelevante Lerninhalte - Keine Qualifizierung im Bereich Sport oder Musik - Besuche von Konzerten, Ausstellungen, Theater oder ähnlichen Veranstaltungen sind nicht möglich - es müssen mindestens 5 Teilnehmende an der Bildungsmaßnahme teilnehmen
Antragsberechtigt	Träger, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten oder überregional tätige Träger, die nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe sind
Teilnehmer	Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr aus Emsdetten
Leitung der Veranstaltung	Die Referenten müssen für ihre Aufgabe und das Anforderungsprofil der jeweiligen Bildungsmaßnahme geeignet und qualifiziert sein

Kosten-anerkennung	<ul style="list-style-type: none"> - Honorare für externe Referenten - Teilnehmertag mit Bildungseinheit á 4 Zeitstunden in Bildungshäusern ohne Übernachtung - Teilnehmertag mit Bildungseinheit á 4 Zeitstunden in Bildungshäusern mit Übernachtung (Höchstförderung bis 7 Übernachtungen) - Teilnehmertag mit Bildungseinheit á 4 Zeitstunden in anderen Unterkünften (Höchstförderung bis 7 Übernachtungen) - Das sich aus den Teilnehmertagen ergebende Zeitbudget kann ggf. auf die gesamten Teilnehmertage unterschiedlich angerechnet werden, jedoch muss an allen Teilnehmertagen mindestens eine Bildungseinheit von 2 Zeitstunden gewährleistet sein
Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> - Je 5 € pro Teilnehmertag mit Bildungseinheit á 4 Zeitstunden in Bildungshäusern ohne Übernachtung - Je 15 € pro Teilnehmertag mit Bildungseinheit á 4 Zeitstunden in Bildungshäusern mit Übernachtung (Höchstförderung bis 7 Übernachtungen) - Je 10€ pro Teilnehmertag mit Bildungseinheit á 4 Zeitstunden in anderen Unterkünften (Höchstförderung bis 7 Übernachtungen)
Antragstellung	<p><u>Einzureichende Unterlagen:</u> Antragsformular per Mail (auf www.emsdetten.de zum Download)</p> <p><u>Fristen:</u> Bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung inkl. der erforderlichen Verwendungsnachweise</p> <p><u>Nachweise:</u> Verwendungsnachweise, Teilnehmerlisten und Programm der Bildungsmaßnahme per Mail (Vorlage auf www.emsdetten.de zum Download) ggf. werden im Einzelfall weitere Unterlagen vom Jugendamt nachgefordert</p>
Integrative Aspekte	Schulungen von Betreuungskräften zum Thema Inklusion durch eine qualifizierte Fachkraft können bis zu 50% der Gesamthonorarkosten übernommen werden bis max. 375 €

5. Förderung von Kinder- und Jugendkultur

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Kinder- und Jugendkulturarbeit
Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturelle Einzelveranstaltungen für Kinder und Jugendliche - Kulturelle Projekte für Kinder und Jugendliche - Initiativen von Kindern und Jugendlichen
Antrags-berechtigt	Träger, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten, die nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe sind und Kinder und Jugendliche
Teilnehmer	Kinder und Jugendliche aus Emsdetten
Leitung der Veranstaltung	<p>Die Leitung der Maßnahme muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - an einem Gruppenleitergrundkurs, einem Erste-Hilfe-Kurs, - einer Schulung zur Aufsichtspflicht und zum Jugendschutz teilgenommen haben, - oder mind. 18 Jahre alt sein (bei selbstorganisierten Veranstaltungen)
Kosten-anerkennung	Wird im Einzelfall entschieden
Zuschuss	Bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € entscheidet das Jugendamt, darüber hinaus der Jugendhilfeausschuss
Antragstellung	<p><u>Einzureichende Unterlagen:</u> Antragsformular per Mail (auf www.emsdetten.de zum Download)</p> <p><u>Fristen:</u> Bis spätestens 6 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung</p> <p><u>Nachweise:</u> Verwendungsnachweise per Mail spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung (Vorlage auf www.emsdetten.de zum Download)</p>
Integrative Aspekte	Teilnahme für Menschen mit und ohne individuelle Förderbedarfe muss gewährleistet sein.

6. Juleica

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Anerkennung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit
Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> - Die Voraussetzungen für die Beantragung der Juleicacard sind gegeben und werden vom Träger schriftlich bestätigt - Der Träger beteiligt sich in gleicher Höhe
Antrags-berechtigt	Inhaber einer aktuellen Juleica und Juleicacardberechtigte
Zuschuss	Die Förderung für Juleicaberechtigte beträgt jährlich 25 €.
Antragstellung	<p><u>Einzureichende Unterlagen:</u> Antrag von Träger (gesammelt für alle trägerangehörigen Juleicaberechtigten)</p> <p><u>Nachweis:</u> Bestätigung über Juleicacardberechtigung und Trägerbeteiligung</p>
Integrative Aspekte	

7. Verleih des Spielmobiles und der Hüpfburg

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Freizeitgestaltung - Unterstützung von Aktionen der Kinder- und Jugendarbeit
Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> - Das Spielmobil und die Hüpfburg sind beim Baubetriebshof Franz-Mülder-Str. 34 48282 Emsdetten Ansprechpartnerin: Sarah Kosytorz E-Mail: Sarah.kosytorz@emsdetten.de Tel.: 953-063 oder Handy: 0152-51379245 auszuleihen - Eine schriftliche Bestätigung über die Ausleihe gilt für Kategorie A direkt als verbindlich - Für die Kategorie B gilt die Bestätigung ab 4 Wochen vor Ausleihtermin verbindlich, sofern es keine andere Rückmeldung gegeben hat.
Antrags-berechtigt	<p>Kategorie A (vorrangig): Träger, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten, die nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe sind und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen</p>

	<p>Kategorie B (nachrangig): Weitere soziale Einrichtungen und privat motivierte Anlässe (Kindergeburtstag/Straßenfest etc.)</p>
Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> - Ab dem 01.01 eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr - Schriftliche oder telefonische Antragsstellung beim Baubetriebshof

8. Betriebskostenzuschüsse

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Anerkennende Bezugsschussung der Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Kinder- und Jugendarbeit
Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> - Vorhalten von Nachweisen über Nutzung auf Nachfrage - Festlegung der anerkennungsfähigen qm-Fläche erfolgt durch das Jugendamt
Antragsberechtigt	Träger, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten, die nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe sind
Kostenanerkennung	Betriebskosten für Räume für die Jugendarbeit
Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> - 2,30 € pro anerkanntem Quadratmeter
Antragstellung	<p><u>Einzureichende Unterlagen:</u> Antrag</p> <p><u>Fristen:</u> Im laufenden Jahr zu beantragen.</p> <p><u>Nachweise:</u> Aktuelle Übersicht der Raumnutzung mit qm-Angaben</p>

9. Budget zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit / Verfügungsmittel

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Bezugshilfe der Kinder- und Jugendarbeit - Stärkung der Eigenverantwortung der Kinder und Jugendlichen
Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> - Die Förderung muss gezielt der Kinder- und Jugendarbeit zu Gute kommen - Der Träger muss die Ausgabe für die Kinder- und Jugendarbeit bescheinigen - Die Verwendung wurde partizipativ mit den Kindern und Jugendlichen vereinbart
Antrags-berechtigt	Träger, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten, die nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe sind.
Kosten-anerkennung	Material und Anschaffung speziell für die Kinder- und Jugendarbeit
Zuschuss	Jeder in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Träger kann auf Antrag eine Pauschale von bis zu 800 € jährlich für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände beantragen.
Antragstellung	<p><u>Einzureichende Unterlagen:</u> Antrag</p> <p><u>Fristen:</u> Bis zum 1.4 eines jeden Jahres Antrag einreichen Bis zum 31.12 eines jeden Jahres verbindliche Erklärung einreichen (Verwendung bis zum 30.09. des Folgejahres ist möglich, um bei Bedarf eine kostenintensivere Maßnahme mit zwei Pauschalen umsetzen zu können).</p> <p><u>Verwendungsnachweise:</u> Bescheinigung/ Erklärung des Trägers über sinngemäße Ausgabe der Fördermittel Vorbehalt der Einzelbelegprüfung</p>

Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit außer Kraft.

Die Neufassung der Richtlinien wurde vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 01.12.2020, vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 14.12.2020 und vom Rat der Stadt Emsdetten am 17.12.2020 beschlossen.

Emsdetten, 17.12.2020

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Annika Dehne
Schriftführerin

Vorstehende Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugend-, und Familienbildung und Erholung in Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 6. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2020

Gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung
der Stadt Emsdetten
vom 18. Dezember 2020
zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten
vom 21. Dezember 2016
und
zur Satzung über die Entsorgung
von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 21. Dezember 2016**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 ([GV. NRW. S. 916](#)), in der jeweils geltenden Fassung,
 - der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 1029](#)) in der jeweils geltenden Fassung,
 - des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 ([GV. NRW. S. 376](#)) in der jeweils geltenden Fassung sowie
 - des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 16.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 ([GV. NRW. S. 341](#)) in der jeweils geltenden Fassung,
- hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 die folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.

**1. Abschnitt
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Emsdetten Kanalschlussbeiträge und Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 21. Dezember 2016 stellt die Stadt Emsdetten zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlage). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die gemeindliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Emsdetten einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können und
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4
 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):
 - i. die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäß erschließt (Tiefenbegrenzung).
 - ii. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Wird eine Grundstücksfläche gleichzeitig von mehreren kanalisierten Erschließungsanlagen wegemäßig erschlossen, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche von der kanalisierten Erschließungsanlage auszugehen, deren Kanal für die Ableitung der Grundstücksabwässer in Anspruch genommen wird.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,0. |

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Bei Grundstücken, die - außerhalb der in Abs. 7 genannten Gebietstypen gelegen - überwiegend gewerblich, industriell oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen und für Kerngebiete typischen Weise (Verwaltung, Post, Arztpraxen, Anwaltskanzleien usw.) genutzt werden, sind die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,15 zu erhöhen.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,76 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
- Dieser beträgt:
- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 55,60 % des Beitrags,
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 44,40 % des Beitrags,
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 4 Abs. 2 b) und des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, für die bereits nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Vorschriften eine Beitragspflicht entstanden war, bemisst sich die Berechnung des Beitrages nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das eine einmalige Kanalanschlussgebühr

oder ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist, in der Weise vergrößert, dass beide Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, so wird das hinzugenommene Grundstück entsprechend den vorstehenden Bestimmungen veranlagt.

**§ 6a
Ablösung des Anschlussbeitrages**

- (1) Der Anschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Anschlussbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Das Ermessen und die Entscheidung über die Ablösung trifft der Bürgermeister.

**§ 7
Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 8
Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

**3. Abschnitt
Gebührenrechtliche Regelungen**

**§ 9
Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Emsdetten nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

- (3) Die Stadt erhebt zur Deckung der Abgabe von den Kleineinleitern eine Kleineinleiterabgabe.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 10 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 11).
- (3) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12). Sie ist aufgeteilt in eine Ableitungs- und eine Reinigungsgebühr. Zudem erhebt die Stadt für die Einleitung von stark verschmutztem Wasser einen Starkverschmutzerzuschlag. Der Starkverschmutzerzuschlag bemisst sich nach der Menge der eingeleiteten Abwässer und dem Grad der Verschmutzung (§ 13).

§ 11 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle

Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzugeben. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem der Anschluss erfolgt ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 = **0,68 €**.
- (5) Die Gebühr beträgt bei
 - entwässerungsrechtlich genehmigter extensiver bzw. intensiver Dachbegrünung gemäß FLL-Dachbegrünungsrichtlinie **0,50 Euro/m²**
 - entwässerungsrechtlich genehmigter Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine **0,40 Euro/m²**
 - entwässerungsrechtlich genehmigter extensiver bzw. intensiver Dachbegrünung gemäß FLL-Dachbegrünungsrichtlinie mit Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine **0,30 Euro/m²**

§ 12

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Absatz 4), auf Antrag abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Absatz 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt entsprechend Abs. 8 geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insofern hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist bis zum 15.01. des Folgejahres vorzulegen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle 6 Jahre, spätestens nach Aufforderung durch die Stadt, erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu erbringen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen in den Fällen nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 dieser Satzung (Abwassermesseinrichtung) sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschussfrist am darauffolgenden Montag.

Wasserschwundmengen werden in den Fällen nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung (Wasserzähler) bezogen auf das Kalenderjahr im Rahmen der Ablesung der Frischwassermengen durch den örtlichen Wasserversorger mittels Ablesung der hierfür installierten Wasserzähler ermittelt. Sie werden bei der jährlichen Gebührenabrechnung berücksichtigt.

Gutachten müssen der Stadt Emsdetten spätestens bis zum 31.10. des Jahres vorliegen, das dem Abrechnungszeitraum vorangeht. Es gilt vom nächsten Abrechnungszeitraum an für fünf Jahre.

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser
 - für die Ableitung des Schmutzabwassers 1,85 €
 - für die Reinigung des Schmutzabwassers 1,75 €.
- (7) Die Höhe der Kleineinleiterabgabe beträgt 17,90 €/Einwohner/Jahr. Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die dort am 31.12. des Kalenderjahres mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Änderungen in Bezug auf die Anzahl der Bewohner, die nach dem 31.12. des Kalenderjahres eintreten, werden erst ab dem Folgejahr berücksichtigt.
- (8) Sofern über den Verbrauch eine Schätzung erfolgt, erfolgt diese anhand von Erfahrungswerten über den durchschnittlichen Wasserverbrauch, insbesondere
 - aus Vorjahren;
 - von 40 m³/Jahr pro auf dem Grundstück lebender und/oder gemeldeter Person;
 - von 5 m³/Jahr pro in dem Betrieb beschäftigter, jedoch nicht auf dem Grundstück lebender und/oder gemeldeter Person
 - auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe.

§ 13 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird stark verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so wird wegen des erhöhten Reinigungsaufwandes ein Starkverschmutzerzuschlag auf die Reinigungsgebühr erhoben. Er wird bei denjenigen Anschlussnehmern erhoben, deren Wassermenge größer als 500 m³/Jahr ist und die stark verschmutztes Abwasser einleiten. Hierunter fällt Abwasser, das von Grundstücken eingeleitet wird, auf denen Unternehmen nach Satz 3 Nr. 1 - 10 betrieben werden.

Die Verschmutzungsfaktoren, mit denen die Reinigungsgebühr belegt wird, werden wie folgt festgesetzt:

1. Schlachtereien	4,15
2. Metzgereien mit Schlachtung	2,75
3. Fassreinigungen	1,15
4. Wäschereien	1,10
5. Textilverarbeitung mit Bleicherei oder Appretur oder Schlichterei	1,20
6. Textilverarbeitung mit Färberei, Färbereien	1,25

7. Kfz-Werkstätten mit Pkw/Lkw-Waschplätzen, Tankstellen	1,25
8. Getränkehersteller und -abfüller mit Flaschenreinigungsanlagen	1,80
9. Gießereien	1,20
10. Für sonstige Unternehmen, Betriebe oder Einrichtungen ist der Faktor maßgebend, den die Stadt durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle auf der Grundlage der tatsächlich gemessenen Werte und Wichtungen gemäß Abs. 3 hat feststellen lassen. Hat die Stadt eine derartige Feststellung noch nicht getroffen oder von einer gutachterlichen Untersuchung abgesehen, weil aus allgemeinen Erfahrungen davon auszugehen ist, dass der Verschmutzungsgrad gegenüber dem häuslichen Abwasser unerheblich ist oder die Kosten der gutachterlichen Feststellung in keinem Verhältnis zu dem erwarteten erhöhten Gebührenaufkommen steht, wird für die Berechnung der Reinigung des Abwassers der Faktor 1,00 angesetzt.	

Der gutachterlich festgestellte Verschmutzungsfaktor wird von dem auf die Untersuchung folgenden Jahr an bei der Berechnung der Reinigungsgebühr in Ansatz gebracht.

- (2) Der Gebührenpflichtige kann verlangen, dass die Reinigungsgebühr gem. Abs. 1 Ziffern 1 bis 10 nach den Verschmutzungsfaktoren festgesetzt wird, die der tatsächlichen Verschmutzung seines Abwassers gegenüber denen des häuslichen Abwassers entspricht. Der Nachweis des Grades der Verschmutzung ist durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu führen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Bei der Festsetzung von Verschmutzungsfaktoren aufgrund eines Gutachtens nach Abs. 1, Nr. 10 und Abs. 2 wird der Verschmutzungsgrad des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) sowie Gesamtstickstoff (Nges), nach der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe im Mittel von sechs mengenproportionalen Ganztagsmischproben nach der Formel:

$$F = X = Y = \frac{CCSB}{1.000} = Z = \frac{CN_{ges}}{92}$$

berechnet. Wobei:

F = Verschmutzungsfaktor

X = 0,20 (Jahreskostenanteil der verschmutzungsunabhängigen Reinigungskosten)

Y = 0,60 (Jahreskostenanteil der CSB-abhängigen Reinigungskosten)

Z = 0,20 (Jahreskostenanteil der Nges-abhängigen Reinigungskosten)

CCSB = Mittlere CSB-Konzentration im Abwasser des Indirekteinleiters

Nges = Mittlere Gesamtstickstoff-Konzentration im Abwasser des Indirekteinleiters.

Die CSB- und Gesamtstickstoffkonzentrationen sind in mg/l einzusetzen. Hierbei wird der gemessene Wert auf volle mg/l auf- oder abgerundet. Die sich aus der Formel ergebenden Verschmutzungsfaktoren werden in der zweiten Kommastelle auf- oder abgerundet und mit der in § 12 Abs. 6 festgesetzten Reinigungsgebühr vervielfältigt.

CSB-Konzentrationen von weniger als 1.000 mg/l sowie Gesamtstickstoffwerte von weniger als 92 mg/l werden mit 1.000 bzw. 92 mg/l angesetzt, so dass für das entsprechende Glied

$$\frac{CCSB}{1.000} \text{ bzw. } \frac{CN_{ges}}{92}$$

der Faktor 1 angesetzt werden kann.

- (4) Die gutachterliche Feststellung der durchschnittlichen Schmutzwasserkonzentrationen hat auf der Grundlage von mindestens sechs mengenproportionalen 24-h-Mischproben an sechs verschiedenen Werktagen zu erfolgen. Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen sind die Mischproben jeweils gleichzeitig zu entnehmen. Maßgebend ist die homogenisierte Probe. Sie werden gemäß den in der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung (AbwV) genannten Analysenverfahren untersucht.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, zur Festsetzung und Überprüfung der Verschmutzungszuschläge zur Reinigungsgebühr jederzeit Untersuchungen durchführen zu lassen. Die Gebührenpflichtigen haben die Untersuchungen zu dulden.

§ 14

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m^3 und nach Leerungsvorgängen in Abhängigkeit von der Größe der Anlage erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (2) Die Gebühr beträgt
- | | |
|---|-----------------------------|
| a) für die Reinigungsgebühr | 19,36 €/m ³ |
| b) für die Leerungs-/Abfuhrgebühr | |
| für Anlagen bis 5 m^3 | 134,47 € je Leerung/Abfuhr |
| für Anlagen größer 5 m^3 bis 10 m^3 | 161,84 € je Leerung/Abfuhr |
| für Anlagen größer 10 m^3 | 216,58 € je Leerung/Abfuhr. |
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Für eine vergebliche Anfahrt sind 11,90 € je Anfahrt zu zahlen. Für das Spülen und Reinigen im Bedarfsfall sind 108,29 € je Stunde zu zahlen; die Abrechnung erfolgt nach Viertelstunden, wobei jeweils auf volle Viertelstunden aufgerundet wird.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m^3 und nach Leerungsvorgängen in Abhängigkeit von der Größe der Anlage erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (2) Die Gebühr beträgt
- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| a) für die Reinigungsgebühr | 1,85 €/m ³ |
|-----------------------------|-----------------------|

b) für die Leerungs-/Abfuhrgebühr	134,47 € je Leerung/Abfuhr für Anlagen größer
für Anlagen bis 5 m ³ auf	161,84 € je Leerung/Abfuhr für Anlagen größer
5 m ³ bis 10 m ³	216,58 € je Leerung/Abfuhr
10 m ³	

- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) Für eine vergebliche Anfahrt sind 11,90 € je Anfahrt zu zahlen. Für das Spülen und Reinigen im Bedarfsfall sind 108,29 € je Stunde zu zahlen; die Abrechnung erfolgt nach Viertelstunden, wobei jeweils auf volle Viertelstunden aufgerundet wird.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 17 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren, der Starkverschmutzerzuschlag (§ 13) sowie die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 12 Abs. 7) und die Verwaltungsgebühr nach § 12 Abs. 5 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 18 Vorausleistungen und Abschlagszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr, die Kleineinleiterabgabe und auf den Starkverschmutzerzuschlag in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, des Jahresbetrages bzw. des Starkverschmutzerzuschlages, die sich aus der Abrechnung des Vorjahrs ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem nach § 12 Abs. 8 geschätzten Verbrauch.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

- (3) Die Schmutzwassergebühr, die Kleineinleiterabgabe und der Starkverschmutzerzuschlag entstehen jedoch erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Abschlagszahlungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
- (6) Sofern der Gebührenpflichtige die Grundsteuer gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz jeweils zum 01.07. eines Jahres abführt, werden alle Vorausleitungen und Abschlagszahlungen zu diesem Termin fällig.

§ 19 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Erfolgt die Anforderung der Gebühren zusammen mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 20 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung/Abrechnung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

4. Abschnitt
Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 21
Kostenersatz für Hausanschlussleitungen

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis und einschließlich der Inspektionsöffnung/dem Kontrollschatz bzw. bei Druckentwässerungsnetzen bis und einschließlich der Druckstation ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

§ 22
Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 23
Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Hausanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 24
Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 25
Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 27 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostensatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 28 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 29 Bereitstellung von DIN und EN Normen

Der Inhalt aller in dieser Satzung aufgeführten DIN - und EN - Normen und der FLL- Dachbegründungsrichtlinie kann jederzeit zu den Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung im Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten eingesehen werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.2018 der Stadt Emsdetten außer Kraft.

Emsdetten, 17. Dezember 2020

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Annika Dehne
Schriftführer

Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Emsdetten zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 21.12.20016 und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 6. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2020

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung

**Gebührensatzung
vom 04.07.2012
in der Fassung des IX. Nachtrages
vom 18. Dezember 2020
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017
in der Fassung des II. Nachtrages
vom 18. Dezember 2020**

In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Form (z. B. der Eigentümer) verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen gemeint.

Aufgrund

- der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023),
 - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),
- in den jeweils geltenden Fassungen,
und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 in der Fassung des II. Nachtrages hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten werden zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Gebühr ist das Volumen der Abfallgefäße.

Die Gebühren werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

- **Restabfall**

80 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	80,00 €
80 l Gefäß (14-tg. Leerung)	116,00 €
120 l Gefäß (14-tg. Leerung)	147,00 €
240 l Gefäß (14-tg. Leerung)	222,00 €
1.100 l Container (14-tg. Leerung)	892,00 €
1.100 l Container (wöchentl. Leerung)	1.835,00 €
60 l Abfallsack	3,50 €

- **Bioabfall**

120 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	49,00 €
240 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	64,00 €

- **Altpapier**

240 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €
1.100 l Container (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €

- (2) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Für die Dienstleistung „An-, Ab- bzw. Ummeldung“ hat die gebührenpflichtige Person für jeden vorzunehmenden Umtausch im Bestand ihrer Abfallgefäße eine Gebühr von 7,50 € je Gefäß (Selbstabholer) zu entrichten.
Wird der Umtausch des Abfallgefäßes durch Auslieferung/Rücktransport durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt (Bringservice) so ist eine Gebühr von 15,00 € je Gefäß zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entfällt bei verschleißbedingten Austausch der Gefäße oder beim Leerungsvorgang „verschlucken“ Gefäßen unter Beibehaltung der Gefäßgröße.

Für den Behälterwechsel eines nicht gereinigten Gefäßes (§ 14 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emsdetten) wird eine Reinigungsgebühr von 25,00 € je Gefäß festgesetzt.

- (4) Für die Dienstleistung „Abholung von Haushaltskühlgeräten und Elektro großgeräten (Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Fernseher, Stereoanlage pp.)“ wird eine Gebühr von 15,00 €/Ladepunkt ab Bordsteinkante vom Antragsteller erhoben.
- (5) Für die Dienstleistung „Vorholerservice von Abfallbehältern ab Bordsteinkante zu Sammelplätzen und Rücktransport Abfallbehälter bis Bordsteinkante“ werden folgende Gebühren vom Antragsteller erhoben:
 - Pro Anschlussnehmer für Rest/Bio/Papierbehälter und gelber Tonne mtl. 50,00 €
 - Für einzelne Abfallgefäße je Gefäß mtl. 15,00 €
- (6) Die Abfallentsorgungsgebühren nach § 1 Abs. 1 sowie die Gebühren nach § 1 Abs. 3 und 5 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NW).

§ 2

Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtiger für die Gebühren gem. § 1 Abs. 1 und 3 ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die erbauberechtigte Person.
Zahlungspflichtiger für die Gebühr gem. § 1 Abs. 4 ist der Antragsteller.
Der Zahlungspflichtige erhält über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen städtischen Abgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann.
- (2) Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.



**§ 3
Fälligkeit**

Die Fälligkeit richtet sich nach den §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes.

**§ 4
Nutzungsberechtigte**

Die nach dieser Satzung dem Grundstückseigentümer obliegenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher sowie für den in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung des VIII. Nachtrages vom 18.12.2019 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten außer Kraft.

Emsdetten, 17. Dezember 2020

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Annika Dehne
Schriftführerin

**Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes
der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung
vom 21. Dezember 2001
in der Fassung des XV. Nachtrages
vom 18. Dezember 2020**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Emsdetten in der Sitzung am 17.12.2020 die Änderung der Anlage der Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung beschlossen:

Anlage 1

Gebührensatz ab 2021

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Saerbeck die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,028947 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000155 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Greven die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,004742 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000135 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Emsdettener Mühlenbach/Nordwalder Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,013979 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000286 €

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hummertsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,017892 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000178 €

(5) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Frischhofsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,437579 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000183 €

Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Emsdetten, 17. Dezember 2020

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Annika Dehne
Schriftführerin

Vorstehende Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung vom 21. Dezember 2001 in der Fassung des XV. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 6. Ergänzung vom 22. November 2018 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2020

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

**Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 20.12.2007
in der Fassung des XIV. Nachtrages
vom 18. Dezember 2020**

In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Form (z. B. der Eigentümer) verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen gemeint.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Begriff des Grundstückes
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
 - der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und
 - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- in den jeweils geltenden Fassungen,
hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung

den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Fahrbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarer Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter Reinigungsklasse 0 (RK 0 - Selbstreiniger) aufgeführten Fahrbahnen und sämtlicher Gehwege wird in dem nachfolgend festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst für alle Gehwege und kombiniert benutzbaren Geh-/Radwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) und die Erläuterungen zum Umfang und der Zuständigkeit der Straßenreinigungspflicht (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit

den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich und zwar in der 2. Wochenhälfte zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Der Kehricht, insbesondere Laub, darf nicht in die Gosse gefegt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken-auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Bei Straßen ohne Gehweg ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs durch die Anlieger ein Streifen von 1,50 m Breite schnee- und eisfrei zu halten. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Anlieger des an den Gehweg angrenzenden Grundstücks zur Sicherung des Fußgängerverkehrs heranzuziehen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Überwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen-einrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßen-ReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Bezeichnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse und entsprechend der Winterwartung die Dringlichkeitsstufe gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).

Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von 45° , oder weniger, zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse RK 0: 0,00 Euro
- in Reinigungsklasse RK 1: 3,42 Euro
- in Reinigungsklasse RK 2: 1,71 Euro
- in Reinigungsklasse RK 3
- in Reinigungsklasse RK 4: 17,10 Euro
- Selbstreinigerstraße
- wöchentliche Reinigung
- 14-tägige Reinigung
- nicht belegt
- Fußgängerzone Innenstadt - wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung

- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Dringlichkeitsstufe 1: 0,95 Euro
- in Dringlichkeitsstufe 2: 0,76 Euro
- in Dringlichkeitsstufe 3: 0,47 Euro

- (6) Die Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Begriff des erschlossenen Grundstücks

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks schlechthin möglich ist.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen

Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Emsdetten anzuzeigen. Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr. Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Benutzergebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, die Fälligkeit der Gesamtbezüge richtet sich dann nach den §§ 28 - 31 Grundsteuergesetz.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 18.12.2019 außer Kraft.

Emsdetten, 17. Dezember 2020

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Annika Dehne
Schriftührerin

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2017 in der Fassung des XIV. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 6. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2020

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
1	Ackerstraße	X							X
2	Adlerstraße			X					X
3	Adlerstraße (Stichweg zw. Haus-Nr. 30 + 56)	X							X
4	Akazienweg	X							X
5	Albert-Hillenkötter-Straße	X							X
6	Albert-Lortzing-Straße			X					X
7	Albertstraße			X					X
8	Alte Emsstraße			X				X	
9	Alte Gartenstraße			X					X
10	Alter Kirchweg	X							X
11	Am Brink					X	X		
12	Am Buckhoff	X							X
13	Am Hain			X					X
14	Am Knie			X					X
15	Am Kompaniekamp (Teilstück von Hs. Nr. 55 - 80))	X							X
16	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Sträterstr. und Wildgrund)			X					X
17	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Kapellenstraße und Grünring)			X					X
18	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Grünring und Sträterstr.)			X				X	
19	Am Markt					X	X		
20	Am Mühlenbach			X					X
21	Am Perrediek (Teilstück zw. Sträterstr. und Grünring)			X				X	
22	Am Perrediek (Teilstück zw. Brennesselweg und Sträterstr. einschl. Hs. Nr. 38 und Stichweg)			X					X
23	Amselweg			X					X
24	Am Stadtpark (inkl. Stichweg)			X					X
25	Am Strietbach		X					X	
26	Am Telgengrund			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
27	Amtmann-Schipper-Straße		X				X		
28	Amtmann-Schipper-Straße, Stichweg hinter Westumer Kapelle			X					X
29	Am Waldrand			X					X
30	Am Wasserturm			X					X
31	Am weißen Stein	X							x
32	An den Klärteichen (von Hs.-Nr. 1 bzw. 10 bis Hs.-Nr. 21)			X					X
33	An den Klärteichen ab Brede und entlang der Kläranlage	X							X
34	An der Beeke			X					X
35	Anita-Ree-Straße		X						X
36	Annastraße		X					X	
37	Anni-Albers-Straße		X						X
38	Annot-Jacobi-Straße		X						X
39	Anton-Niessing-Straße		X						X
40	Antonskamp	X							X
41	Anton-Storch-Straße	X							X
42	Arminstraße			X					X
43	Auf dem Esch	X							X
44	Auf der Heide bis Einmündung Lütkenfelde			X					X
45	August-Bebel-Straße	X							X
46	August-Heeke-Straße	X							X
47	August-Macke-Str.			X					X
48	Auguststraße			X					X
49	Bachstraße				X			X	
50	Bahnhofstraße					X		X	
51	Beckstraße			X				X	
52	Beethovenstraße inkl. Stichweg			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
53	Beimerskamp			X					X
54	Bela-Bartok-Straße von Hausnummer 3 bis Nordwalder Str.			X					X
55	Berge			X					X
56	Bergstraße (ohne Stichweg)			X			X		
57	Bergstraße Stichweg			X					X
58	Bergstraße (Verbindungsweg zum Grevener Damm)	X							X
59	Bergstraße (Verbindungsweg zum Herskamp)	X							X
60	Bernhard-Riesenbeck-Weg			X					X
61	Bernhardstraße			X					X
62	Bertha-von-Suttner-Straße	X							X
63	Biekmeresch (bis Einmündung Elsa-Brändström-Str.)	X							X
64	Biekmeresch (ab Einmündung Elsa-Brändström-Str. bis Drivel)	X							X
65	Biörn			X					X
66	Birkenweg	X							X
67	Blücherstraße (Lindenstr.- Ende)	X							X
68	Blücherstraße (Weitkampstraße – Lindenstraße)			X					X
69	Blumenstraße von Padkamp bis Münsterkamp			X					X
70	Blumenstr. von Münsterkamp bis Tennishalle				X			X	
71	Böckenholzweg			X					X
72	Bonhoefferstraße			X					X
73	Borghorster Straße			X				X	
74	Borghorster Straße (Stichweg zwischen Hs. Nr. 6 und 14)	X							X
75	Brahmsstraße			X					X
76	Brandskamp			X					X
77	Brede			X					X
78	Brennesselweg			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
79	Brentanostraße	X							X
80	Breslauer Straße	X							X
81	Brökersgrund	X							X
82	Bronzeweg	X							X
83	Brookweg ab Taubenstraße bis Spatzenweg			X					X
84	Brookweg bis Taubenstraße		X				X		
85	Brookweg Stichweg in Höhe Vor dem Brook zw. HNr. 120 u. 134			X					X
86	Brucknerstraße			X					X
87	Brunsmannweg			X					X
88	Buchenweg bis Einmündung Holunderweg, Hs. Nr. 51			X					X
89	Buckhoffstraße		X						X
90	Bühlsand (Nordwalder-Str. bis Einmündung Drehuesweg)			X					X
91	Bühlsand (Teilstück zwischen Einmündung Drehuesweg und Reckenfelder Str.)	X							X
92	Bühlsand (Teilstück zwischen Reckenfelder Str. bis Privatweg inkl. Stichweg)	X							X
93	Carlo-Schmidt-Straße	X							X
94	Charlotte-Bühler-Straße	X							X
95	Christo-und-J.-Claude-Str.			X					X
96	Chromweg	X							X
97	Cremannsbusch		X						X
98	Dahlienweg		X						X
99	Dahlmannsbusch		X						X
100	Dannenkamp		X						X
101	Delpstraße		X						X
102	Dettener Straße (Ortsdurchfahrt)		X						X
103	Diekhueslinde			X					X
104	Diekpohl ohne Stichwege		X						X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
105	Diekohl - Stichwege zw. Hs.-Nr. 13a bis 21 und 27b bis 33	X							X
106	Diekstraße		X				X		
107	Diemshoff, Haupt-Straßenverlauf (Ring)			X			X		
108	Diemshoff (alle vom Hauptzug nach außen abzweigenden Stichstraßen)			X					X
109	Distelkamp			X					X
110	Dora-Maar-Str.			X					X
111	Dorfstraße		X						X
112	Dornenkamp			X					X
113	Dreihuesweg			X					X
114	Dreisk			X					X
115	Dreisk (Stichweg zw. HNr. 7 und 19)	X							X
116	Drivel (Einmündung August-Bebel-Str. bis Hansestraße)	X							X
117	Drivel (Kasbrede bis Poller bei Hs-Nr. 25)			X					X
118	Drosselweg			X					X
119	Droste-Hülshoff-Allee			X					X
120	Droste-Hülshoff-Allee (Stichweg zw. HNr. 54 und 62)	X							X
121	Drosteweg	X							X
122	Dünenweg			X					X
123	Edith-Stein-Straße		X						X
124	Edmund-Kohl-Straße			X					X
125	Eibenweg		X						X
126	Eichendorffstraße (H.-Nr. 1-27)	X							X
127	Eichendorffstraße (ab Haus-Nr. 28)			X					X
128	Eichenweg			X					X
129	Eisenbahnstraße			X			X		
130	Eisengraben			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
131	Elbersstraße		X				X		
132	Elsa-Brändström-Straße	X							X
133	Elsterstraße (ohne Stichwege zwischen Hs.-Nr. 1a und 5 und zwischen 5c und 9)			X					X
134	Emma-Ritter-Str.			X					X
135	Emmastraße			X				X	
136	Emil-Nolde-Str.			X					X
137	Emsstraße von Rheiner Straße bis In der Lauge					X	X		
138	Emsstraße von In der Lauge bis Bahnlinie			X			X		
139	Endken			X					X
140	Engelbert-Gröter-Str.			X					x
141	Enge Straße			X					X
142	Engelnkamp			X					X
143	Erich-Ollenhauer-Straße	X							X
144	Erikastraße			X					X
145	Erlenweg			X					X
146	Ernst-Hase-Weg			X					X
147	Ernst-Reuter-Straße	X							X
148	Erzweg (ab verkehrsberuhigter Ausbau bis Goldbergweg)	X							X
149	Erzweg (Kreisel bis verkehrsberuhigter Ausbau)			X					X
150	Eschstraße (ohne Stichweg)			X					X
151	Eschstraße (Stichweg von HNr. 52-66)			X					X
152	Eulenweg			X					X
153	Falkenweg (ohne Stichweg)			X					X
154	Falkenweg Stichweg zw. HNr. 15 und 17b	X							X
155	Feldhoek			X					X
156	Felixstraße			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
157	Ferdinand-Lassalle-Straße	X							X
158	Fichtenweg			X					X
159	Fliederweg	X							X
160	Föhrendamm (Nordwalder Str. - Diekohl)			X					X
161	Föhrendamm von Diekohl bis Ende	X							X
162	Frankweg	X							X
163	Franz-Klopitz-Straße			X					X
164	Franz-Lehar-Straße	X							X
165	Franz-Liszt-Straße			X					X
166	Franz-Marc-Str.			X					X
167	Franz-Mülder-Straße			X				X	
168	Frauenstraße				X	X			
169	Frida-Kahlo-Str.			X					X
170	Friedenstraße			X					X
171	Friedhofstraße	X							X
172	Friedhofsweg	X							X
173	Friedrichstraße			X				X	
174	Friedrichstraße (Stichweg zur Emshalle)	X							X
175	Frischholt (Teilstück Grünering bis Vennweg)	X							X
176	Frischholt (Teilstück Westumer Landstr. bis Grünering)			X					X
177	Fritz-Erler-Straße	X							X
178	Fuchsweg	X							X
179	Gabriele-Münster-Str.			X					X
180	Gaitlingstiege			X					X
181	Gartenweg	X							X
182	Gauselmannskamp (inkl. Verbindungswege zum Westring)			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
183	Gerhart-Hauptmann-Straße			X					X
184	Gertrud-Luckner-Straße	X							X
185	Ginsterweg			X					X
186	Glatzer Straße	X							X
187	Goerdelerstraße			X					X
188	Goethestraße			X					X
189	Goldbergweg bis Ausbauende			X					X
190	Grabbestraße			X					X
191	Grabenstraße			X			X		
192	Grafensteinweg			X					X
193	Grenzweg			X					X
194	Grevener Damm (ohne Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)			X			X		
195	Grevener Damm (Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)	X							X
196	Grimmestraße			X					X
197	Grünring (Teilstück zwischen Hollhorst und Am Kompaniekamp, ohne Stichweg)	X							X
198	Grünring (Teilstück zwischen Am Kompaniekamp und Neuenkirchener Str.)	X						X	
199	Grünring (Stichweg vor Haus-Nr. 86 - 92)	X							X
200	Gustav-Mahler-Straße			X					X
201	Gustav-Wayss-Straße			X				X	
202	Gutenbergstraße			X				X	
203	Habichtshöhe (Teilstück Brookweg bis bis Taubenstr.)	X							X
204	Habichtshöhe (Teilstück Taubenstraße bis Spatzenweg)			X				X	
205	Haferkamp	X							X
206	Händelstraße	X							X
207	Handwerkergewerbepark			X			X		
208	Hanfelde			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
209	Hannah-Ahrendt-Straße	X							X
210	Hannah-Höch-Straße			X			X		
211	Hans-Böckler-Straße	X							X
212	Hansestraße			X				X	
213	Hans-Poetschki-Straße	X							X
214	Haselstraße bis Haus-Nr. 22			X					X
215	Haselstraße ab Haus-Nr. 23	X							X
216	Haydnstraße	X							X
217	Heckenweg			X					X
218	Heckingsgarten	X							X
219	Hedwigstraße			X					X
220	Heidberge			X			X		
221	Heidegarten	X							X
222	Heideweg	X							X
223	Heilemannskamp			X					X
224	Heinrich-Heine-Straße	X							X
225	Heinrich-Lübke-Straße	X							X
226	Hemberger Damm (ohne Stichweg)			X				X	
227	Hemberger Damm (Stichweg zw. Hs.-Nr. 73 und Hs.-Nr. 77)	X							X
228	Hengelplatz						X	X	
229	Hermann-Ehlers-Weg	X							X
230	Hermann-Hesse-Straße	X							X
231	Hermannstraße			X				X	
232	Hermannstraße Verbindungs weg zur Felixstraße			X					X
233	Hermelingskamp			X					X
234	Herskamp			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
235	Herzbach Bühsand bis Reckenfelder Str.	X							X
236	Herzbach Teilstück zwischen Reckenfelder Str. und Dreiheusweg			X					X
237	Heüveldopsbusch			X					X
238	Hilgenbrink ohne Stichweg			X					X
239	Hilgenbrink, Stichweg Hs. Nr. 27 bis 35	X							X
240	Hindemithstraße	X							X
241	Hinrikstraße			X					X
242	Höftstraße			X					X
243	Hohe Straße			X					X
244	Hölderlinstraße	X							X
245	Holländerweg			X					X
246	Hollefeldstr. (ohne Stichweg)			X				X	
247	Hollefeldstr. Stichweg zw. HNr. 45 und 51	X							X
248	Hollhorst (von Westumer Landstr. Bis Lange Water)	X							X
249	Holunderweg	X							X
250	Hörstingsheide			X					X
251	Hosperseck	X							X
252	Hüewel	X							X
253	Hügelstraße ab Hs.-Nr. 26			X					X
254	Hülsmöllerweg			X					X
255	Hummertsesch ohne Teilstück			X					X
256	Hummertsesch Teilstück ab Haus-Nr. 18 bis 26	X							X
257	Hüningrode			X					X
258	Im Bockholt			X					X
259	Im Eschwinkel			X					X
260	Im Föhrenholz	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
261	Im Hagenkamp - Teilstück Münsterstraße bis Biekmeresch			X			X		
262	Im Hagenkamp ab Biekmeresch			X				X	
263	Im Holtkamp	X					X		
264	Im Hoek	X							X
265	Im Kleinkamp	X							X
266	Im Timpel			X					X
267	Immermannstraße			X			X		
268	In der Lauge ohne Stichweg		X					X	
269	In der Lauge (Stichweg zw. HNr. 106 bis 116)			X					X
270	Inselweg			X					X
271	Jadeweg			X					X
272	Jahnstraße			X					X
273	Jakob-Kaiser-Straße	X							X
274	Jan-van-Detten-Straße ab Hs-Nr. 5 bis alte Mühle inkl. Stichweg	X							X
275	Jan-van-Detten-Straße bis Haus-Nr. 5 (Ausbauende)			X					X
276	Johann-Christoph-Straße			X					X
277	Josefstraße			X					X
278	Jutestraße (ohne Stichwege)			X					X
279	Jutestraße (Stichwege)	X							X
280	Kanalweg	X							X
281	Kapellenstraße			X					X
282	Karl-Arnold-Straße	X							X
283	Karlstraße			X				X	
284	Kasbreede incl. Stichweg			X					X
285	Kastanienweg	X							X
286	Katthagen					X	X		

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
287	Kemperswieske (ohne Hs. Nr. 2 bis 14)			X					X
288	Kemperswieske Abzweig Hs.Nr. 2 bis HsNr.14	X							X
289	Kettelerstraße bis Einmündung Steinweg (ohne Stichweg)			X				X	
290	Kettelerstraße ab Einm. Steinweg und Stichweg	X							X
291	Kiefernweg				X				X
292	Kiesstraße	X							X
293	Kirchplatz Hl. Geist gerade Hs.-Nr.n				X				X
294	Kirchplatz Hl. Geist ungerade Hs.-Nr.n	X							X
295	Kirchstraße von Karlstraße bis Wilhelmstr.				X			X	
296	Kirchstraße von der Rheiner Str. bis Karlstr.					X	X		
297	Kleine Schweiz	X							X
298	Kleiststraße	X							X
299	Klemensstraße				X				X
300	Knollenkamp				X				X
301	Knollenwiese				X				X
302	Kolpingstraße				X			X	
303	Konenhoek				X				X
304	Königsberger Straße	X						X	
305	Konrad-Adenauer-Straße	X							X
306	Kontrastraße				X				X
307	Korrenkamp (bis einschließlich Hs. Nr. 13 und 24)				X				X
308	Korrenkamp ab Hs.Nr. 15 und 26	X							X
309	Krähenhügel	X							X
310	Kreuzkamp				X				X
311	Krumme Straße				X				X
312	Kuhlmannstraße				X				X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
313	Kupfergraben			X					X
314	Kurt-Schumacher-Straße	X							X
315	Kurt-Schwitters-Str.			X					X
316	Kurze Straße			X					X
317	Lange Straße (ohne Stichweg zw.Haus Nr. 56 - 62)			X				X	
318	Lange Straße (Stichweg Haus Nr. 56 - 62)	X							X
319	Lange Water bis Vennweg			X				X	
320	Lange Water Vennweg bis Westumer Landstraße	X							X
321	Leifhelmweg			X				X	
322	Lerchenfeld			X				X	
323	Lerschweg	X						X	
324	Lessingstraße			X				X	
325	Letterhausstraße			X				X	
326	Letterhausstraße Stichweg zw. H.Nr. 11-13	X							X
327	Letterhausstraße Stichwege zw Hs.Nr. 1a u. 3			X				X	
328	Leuschnerstraße			X				X	
329	Liegnitzer Straße (zwischen Diekstr. und Eichendorffstr.)	X						X	
330	Liegnitzer Straße ab Eichendorffstr.	X						X	
331	Lindenstr. (von Elbersstr. bis Unterführung B 481)			X				X	
332	Lindenstr. (von Unterführung B 481 bis Huewel)	X							X
333	Lönsstraße (Grevener Damm bis Blumenstraße)			X				X	
334	Lönsstraße (Blumenstraße bis Privatweg)	X							X
335	Lore-Schill-Straße			X				X	
336	Ludgeristraße			X				X	
337	Ludwig-Erhard-Straße	X							X
338	Lütkenfelde	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
339	Lütkenheide			X					X
340	Machangelstraße			X					X
341	Marderweg	X							X
342	Maria-Montessori-Straße	X							X
343	Marie-Curie-Straße	X							X
344	Marie-Elisabeth-Lüders-Straße	X							X
345	Marie-Juchacz-Straße	X							X
346	Mariengarten			X			X		
347	Marienstr. (ohne Stichweg Hs.-Nr.: 34-40 und 50-56)			X			X		
348	Marienstraße - Stichwege (Haus-Nr. 50 und 56 und 34 - 40)	X							X
349	Märkischer Weg (inkl. Stichwege)			X					X
350	Marthastraße - Borghorster-Str. bis Höftstr.			X			X		
351	Marthastraße - Höftstr. bis Grabenstr.			X					X
352	Martinumgasse	X						X	
353	Matthias-Claudius-Straße			X					X
354	Max-Bruch-Straße			X					X
355	Max-Liebermann-Straße			X				X	
356	Max-Reger-Straße			X					X
357	Mayland	X							X
358	Messingweg	X							X
359	Metallweg	X							X
360	Middelpennig			X					X
361	Mittelstraße			X					X
362	Moltkestraße			X					X
363	Moorbrückenstraße			X			X		
364	Mörikestraße			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
365	Mozartstraße			X					X
366	Mühlenbachaue			X					X
367	Mühlenstraße			X				X	
368	Müldersbusch			X					X
369	Münsterkamp			X				X	
370	Münsterstraße bis Einmündung Hansestraße			X				X	
371	Münsterstraße ab Hansestraße (Hs. Nr. 26a und 29) bis Sternstr.			X					X
372	Münsterstraße (Stichweg zw. HNr. 29-35)		X						X
373	Münzstraße			X				X	
374	Nachtigallenweg			X				X	
375	Nelly-Sachs-Straße	X							X
376	Neubrückstraße - Stichweg Hs.-Nr.: 27a - 29	X							X
377	Neubrückstraße - Stichweg Hs.-Nr. 78a bis 80a	X							X
378	Neubrückstraße (ohne Stichwege)		X					X	
379	Neuenkirchener Straße bis Kreuzung Silberweg/Lange Water		X					X	
380	Nickelweg			X					X
381	Nien Eschk	X							X
382	Nienkämpe (inkl. Stichweg)	X							X
383	Nordring			X				X	
384	Nordwalder Straße		X					X	
385	Nordwalder Straße (Stichweg am Friedhof)			X					X
386	Nordwalder Straße (Stichweg Hs.Nr. 134a; 140)			X					X
387	Offenbachstraße	X							X
388	Opalweg			X					X
389	Oststraße	X							X
390	Otto-Dix-Str.			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
391	Pablo-Picasso-Str.			X					X
392	Padkamp - inkl. Stichweg zw. Hs.Nr. 11 und 23 -			X					X
393	Pankratiusgasse	X					X		
394	Paul-Cezanne-Str.			X					X
395	Paul-Klee-Str.			X					X
396	Paula-Modersohn-Becker-Str.			X					X
397	Peter-Funcke-Weg			X					X
398	Pfarrer-Barthel-Straße	X							X
399	Pfarrer-Wellingmeier-Str.	X							X
400	Pfarrer-Kolve-Straße	X							X
401	Platinweg			X					X
402	Poggenpohl			X					X
403	Pottmeierweg				X				X
404	Querstraße			X					X
405	Rabenstraße (inkl. Stichweg)			X					X
406	Reckenfelder-Straße von Nordwalder-Str. bis Drehuesweg/Föhrendamm			X				X	
407	Reiherweg	X							X
408	Rektor-Surholt-Straße	X							X
409	Rheiner Straße von Bahnhofstr. bis Wilhelmstr.					X		X	
410	Rheiner Straße von Wilhelmstr. bis Ortsschild			X				X	
411	Richard-Wagner-Straße	X							X
412	Riegelstraße				X				X
413	Rilkestraße	X							X
414	Ringstraße				X				X
415	Robert-Schumann-Straße			X					X
416	Robertstraße			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
417	Robert-Beike-Straße			X					X
418	Roggenkamp	X							X
419	Rosenstraße			X					X
420	Rotdornweg	X							X
421	Rubinweg			X					X
422	Rudolf-Diesel-Straße			X					X
423	Sandhügel			X					X
424	Sandstiege	X							X
425	Sandstraße ohne Stichweg Hs.Nr. 21,23-39			X			X		
426	SandstraßeStichweg Hs.Nr. 21,23-39	X							X
427	Sandufer						X	X	
428	Sandufergasse	X							X
429	Saphirweg			X					X
430	Schilgenstr. Inkl. Stichweg zur alten Gartenstraße			X					X
431	Schillerstraße – inkl. Stichweg Hs.Nr. 19 bis 21			X					X
432	Schillerstraße (Stichweg Haus-Nr. 18 - 26)	X							X
433	Schlatwieske (ohne Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32)			X					X
434	Schlatwieske Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32	X							X
435	Schlehenweg	X							X
436	Schlösserweg	X							X
437	Schluot (inkl. Stichweg)	X							X
438	Schmitzkamp			X					X
439	Schniebändskamp	X							X
440	Schoppenkamp			X			X		
441	Schräger Weg			X					X
442	Schubertstraße			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
443	Schückingstraße			X			X		
444	Schulstraße			X			X		
445	Schüttenrode (von Hollhorst – Frischholt)	X							X
446	Schüttenrode (von Am Kompaniekamp – Frischholt)			X					X
447	Schützenstraße			X				X	
448	Schützenstraße (Stichweg zw. Hs.Nr. 54 u. 72)	X							X
449	Schwalbennest			X					X
450	Schwarzer Weg	X							X
451	Schwester-Columba-Straße			X					X
452	Schwester-Columba-Straße (Stichweg zw. Hs.Nr. 6 und 14)	X							X
453	Senefelder Str.			X					X
454	Servatiusgasse	X							X
455	Silberweg			X				X	
456	Simmeris			X					X
457	Sinner Straße (innerhalb der geschl. Bebauung; inkl Parallelstr.)			X				X	
458	Sonnenstraße			X					X
459	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg ohne Stichwege)	X							X
460	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg Stichwege)	X							X
461	Spatzenweg (Teilstück Habichtshöhe bis Kreisel inkl. Stichweg)			X				X	
462	Spatzenweg vom Sternbusch bis Brookweg			X					X
463	Spechtweg			X					X
464	Speckmannstraße	X							X
465	Spieck			X					X
466	Spiekkamp			X					X
467	Spinnerstraße			X					X
468	Spulerstraße	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
469	St. Arnoldweg			X					X
470	Stahlstraße			X					X
471	Stauffenbergstraße bis Hallenbad			X			X		
472	Stautenberg	X							X
473	Stefanstraße			X					X
474	Steinweg			X					X
475	Sternbusch bis Ausbauende (Einmündung Spatzenweg) ohne Stichweg			X					X
476	Sternbusch Stichweg zwischen Hs. Nr. 3 und 7	X							X
477	Sternbusch ab Einmündung Spatzenweg	X							X
478	Sternstraße			X					X
479	Sträterstraße	X						X	
480	Stroetmannshügel			X					X
481	Südring vom Grevener Damm bis Blumenstraße ohne Stichweg			X				X	
482	Südring Stichweg zw. Hs.Nr. 18 und 26	X							X
483	Südstraße			X					X
484	Talstraße	X							X
485	Tannenweg			X					X
486	Taubenstraße (ohne Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)		X					X	
487	Taubenstraße -(Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)	X							X
488	Theodor-Fontane-Straße			X					X
489	Theodor-Heuss-Straße	X							X
490	Theodor-Storm-Straße			X					X
491	Thomas-Mann-Straße			X					X
492	Toschlag			X					X
493	Toschlag (Stichweg zw. Hs.Nr. 16-32)	X							X
494	Uferweg Böckenholzweg bis Drosteweg			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
495	Uferweg (Teilstück Drosteweg - Frankweg)	X							X
496	Ulmenweg			X					X
497	Vennweg bis-Hs. Nr. 77 (Ausbauende)			X					X
498	Vennweg ab Hs. Nr. 79a bis Lange Water	X							X
499	Vennweg ab Lange Water stadtauswärts bis Westumer Landstr. inkl. Stichweg			X					X
500	Verdstraße	X							X
501	Vincent-van-Gogh-Str.			X					X
502	Vinckestraße			X					X
503	Vogelweide			X					X
504	Vor dem Brook			X					X
505	Voßstraße von Grabenstraße bis Borghorster Straße		X						X
506	Voßstraße von Grabenstraße bis Brookweg			X					X
507	Wacholderweg			X					X
508	Wachtstraße	X							X
509	Wallenbrook			X					X
510	Walter-Freitag-Straße	X							X
511	Walter-Jasper-Straße			X					X
512	Wannenmacherstraße ab Martinumsgasse bis Dahlmannsbusch	X							X
513	Wannenmacherstraße von Elbersst. bis Martinumgasse			X					X
514	Wasserstraße			X					X
515	Weberstraße			X					X
516	Wegnerstraße			X					X
517	Weitkampstraße			X					X
518	Westring	X							X
519	Weststraße			X					X
520	Westumer Landstraße Hausnr. 6 bis Ausbauende	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
521	Westumer Landstraße einschl. Haus-Nr. 5			X					X
522	Wibbeltstraße			X			X		
523	Wildgrund inkl. Stichweg	X							X
524	Wilhelmstraße			X				X	
525	Wilhelm-Wagenfeld-Straße			X				X	
526	Wilmersstraße			X				X	
527	Windthorststraße			X					X
528	Winkelstraße			X					X
529	Winninghoffstiege	X							X
530	Wuord	X							X
531	Zinkstraße			X					X
532	Zinnweg	X							X
533	Zum Dorfgraben (Borghorster Str. - Höftstr.)			X				X	
534	Zum Dorfgraben (Höftstr. - Ludgeristr.)			X					X
	Folgende Radwege werden 14-tägig maschinell gereinigt:								
1	Am Strietbach, beidseitig								
2	Amtmann-Schipper-Straße, beidseitig								
3	Baugebiet Lerchenfeld - von August-Macke-Str. bis Sternbusch								
4	Bela-Bartok-Straße bis Verbindungsweg								
5	Blumenstr. Lönssstr. bis Stadtpark, beidseitig								
6	Blumenstr. Tennishall bis Südring, einseitig/gegenläufig								
7	Borghorster Straße bis Voßstraße beidseitig; ab Silberweg bis Erzweg einseitig/gegenläufig								
8	Brookweg, von Am Strietbach bis Lerchenfeld, beidseitig								

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
9	Buckhoffstraße beidseitig								
10	Diemhoff, von Neubrücke str. bis A.-von-Droste-Hülshoff-Schule, einseitig								
11	Droste-Hülshoff-Allee - mittig/gegenläufig								
12	Elbersstr., von Nordring bis Rheiner Str., beidseitig								
13	Goldbergweg ab Silberweg städtauswärts - beidseitig								
14	Grevener Damm, von Schützenstraße bis Südring/Buchenweg, beidseitig								
15	Grünring, mittig/gegenläufig								
16	Hansestraße, beidseitig								
17	Hemberger Damm, von Grevener Damm bis Buchenweg, beidseitig								
18	Hollhorst von Westumer Landstr. bis Grünring, einseitig gegenläufig								
19	Im Hagenkamp von Münsterstr. bis Nordring, einseitig gegenläufig								
20	In der Lauge, von Münsterstr. bis Rheiner Straße, beidseitig								
21	Lange Water von Neuenkirchener Str. bis Hollhorst, einseitig/gegenläufig								
22	Lerchenfeld, beidseitig								
23	Lönsstraße, beidseitig								
24	Mühlenstraße, beidseitig								
25	Münsterstraße, beidseitig								
26	Neubrücke str., beidseitig								
27	Nordwalder Str., von Frauenstr. bis Lerchenfeld, beidseitig								
28	Reckenfelder Str., beidseitig								
29	Rheiner Straße, von In der Lauge bis Ortsausgang, beidseitig								
30	Vennweg ab Mayland Westumer Landstr., beidseitig								
31	Verbindungsweg von Droste Hülshoff-Allee bis Lerchenfeld								
32	Wegnerstr. Verbindungsweg zum Heüveldopsbusch einseitig/gegenläufig								
33	Westring. mittig/gegenläufig								
34	Westumer Landstraße (Hollhorst - Frischholt) einseitig/gegenläufig								

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2021
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
35	Wilhelmstr., beidseitig								
	*								
	RK 0 - Selbstreiniger- Anlieger führen die Reinigung gemäß der Satzung durch								
	RK 1 - wöchentliche Reinigung								
	RK 2 - 14-tägige Reinigung								
	RK 3 - Verkehrsberuhigter Bereich - (nicht belegt)								
	RK 4 - Fußgängerzone-Innenstadt, wöchentl. Reinigung + Handreinigung								
	Gehwege: Die Reinigungspflicht und die Winterwartung für alle Gehwege, Fußgängerwege und kombiniert nutzbaren Geh-/Radwege, die nicht in diesem Straßenverzeichnis benannt sind, wird gem. § 2 Abs. 1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt.								

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten

**Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen
des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) nach Reinigungsklassen und Winterdienstdring-
lichkeitsstufen (§§ 2, 3, 4 und 6 Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten)**

Reinigungs- klasse	Reinigungshäufigkeit / Reini- gungsumfang		Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter: A = anliegende Grundstücks- eigentümer Stadt = Stadt Emsdetten
RK 0	Selbstreiniger- straße	nach Bedarf, mindestens je- doch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
RK 1	wöchentliche Reinigung	nach Bedarf, mindestens je- doch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchentlich maschinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt
RK 2	14-tägige Rei- nigung	nach Bedarf, mindestens je- doch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		14-tägig ma- schinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt
RK 4	Fußgängerzone Innenstadt - Wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung	nach Bedarf, mindestens je- doch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchentlich maschinell und zusätzliche Handreinigung	Reinigung Fahrbahn	Stadt

WD 1	Dringlichkeits-stufe 1	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	Stadt
WD 2	Dringlichkeits-stufe 2	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	Stadt
WD 3	Dringlichkeits-stufe 3	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	Stadt

Bekanntmachung

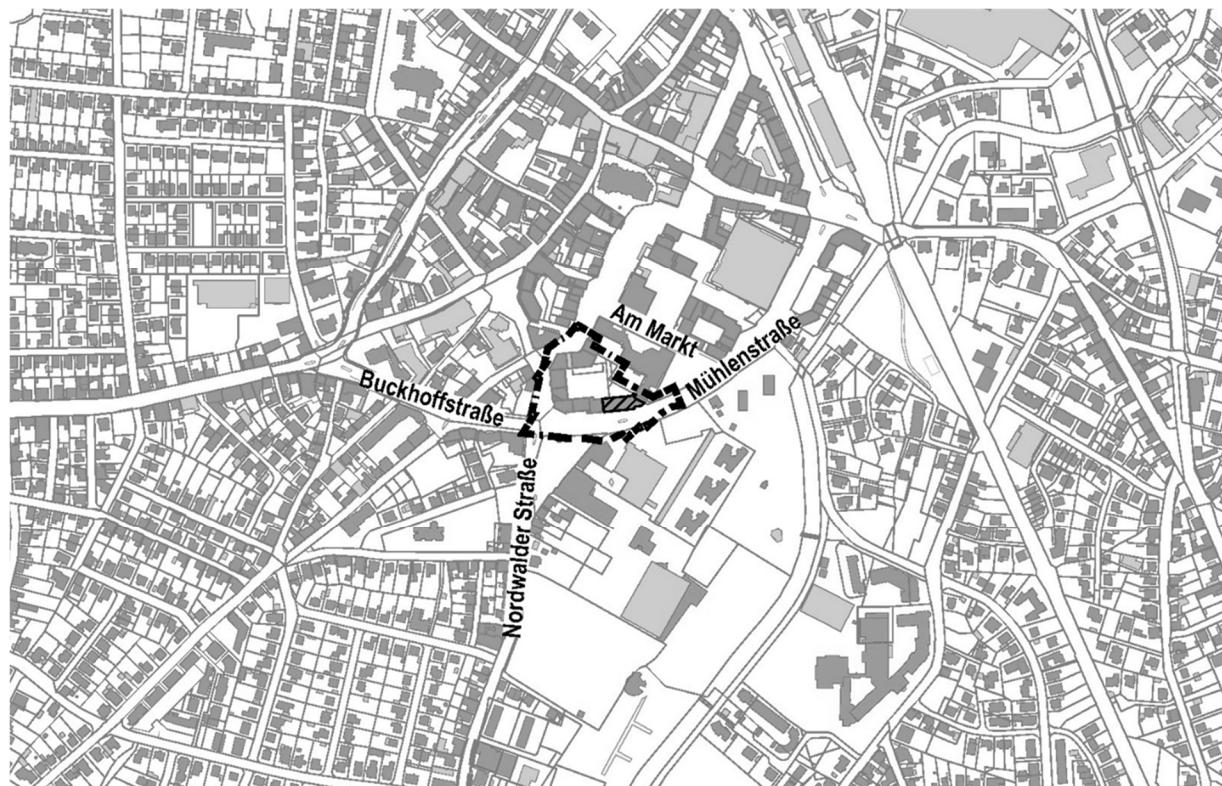
Bebauungsplan Nr. 8 I „Nordwalder Straße / Mühlenstraße“, 6. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art.3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 08. August 2020 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2020 I Seite 1728) folgende Beschlüsse gefasst:;

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 8 I „Nordwalder Straße / Mühlenstraße“ 6. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 I „Nordwalder Straße / Mühlenstraße“ 6. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 8 I „Nordwalder Straße / Mühlenstraße“ 6. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet befindet sich in der Innenstadt der Stadt Emsdetten an der Mühlenstraße. Im Norden des Plangebiets grenzt der Innenhof der Blockrandbebauung an das Grundstück an. Die Entfernung zum Rathaus der Stadt Emsdetten beträgt ca. 100 Meter Luftlinie.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 I „Nordwalder Straße / Mühlenstraße“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Aufstockung des Gebäudes Mühlenstraße 31 geschaffen.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 8 I „Nordwalder Straße / Mühlenstraße“, 6. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend auch im Internet unter www.emsdetten.de/bauleitplanung einsehbar sein.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 21. Dezember 2020

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 15. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art.3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 08. August 2020 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2020 I Seite 1728) folgende Beschlüsse gefasst:;

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 15. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und der Anlage 1 aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 15. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 15. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet liegt im Süden von Emsdetten, ca. 2,5 km vom Stadtzentrum entfernt und grenzt unmittelbar an den Grevener Damm (B481) sowie den Buchenweg an.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgelungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



Mit der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung der ehemaligen Praktiker-Immobilie sowie die Sicherung bzw. den Ausbau des Einzelhandelsstandortes Grevener Damm in der Funktion als Ergänzungsstandort zum zentralen Versorgungsbereich Innenstadt geschaffen werden.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 15. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend auch im Internet unter www.emsdetten.de/bauleitplanung einsehbar sein.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 21. Dezember 2020

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 17 C VI „Industriegebiet Süd“ - Teilplan B Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art.3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 08. August 2020 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2020 I Seite 1728) folgende Beschlüsse gefasst:;

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 17 C VI „Industriegebiet Süd“ - Teilplan B vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und den Anlagen aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 C VI „Industriegebiet Süd“ - Teilplan B wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 17 C VI „Industriegebiet Süd“ - Teilplan B, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet liegt im Süden von Emsdetten, westlich der Gustav-Wayss-Straße, unmittelbar eingebunden ins Industriegebiet Süd (B-Pläne 17 C I - V). Die Entfernung des Plangebietes zur Innenstadt beträgt ca. 3 km.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der folgenden Abbildung durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

Mit dem Bebauungsplan Nr. 17 C VI „Industriegebiet Süd“, Teilplan B werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue gewerbliche Bauflächen, hier konkret für den städtischen Baubetriebshof, geschaffen. Dieser soll von seinem jetzigen innerstädtischen Standort „Schilgen C“ ins Industriegebiet Süd verlagert werden.

Die mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf Teilen des Flurstücks Gemarkung Emsdetten, Flur 8, Flurstück 544 (Anlegen einer 2.700 m² Ackerbrache), einem Teilbereich des Flurstücks Gemarkung Emsdetten, Flur 8, Flurstück 435 (Schaffung von 1.800 m² Extensiv-Grünland), einer Teilfläche der Gemarkung Borghorst, Flur 29, Flurstück 92 (Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland) sowie einer Teilfläche der Gemarkung Riesenbeck, Flur 30, Flurstück 52 (verschiedene den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbessern Maßnahmen) ausgeglichen.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 C VI „Industriegebiet Süd“ - Teilplan B gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen, der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch im Internet unter www.emsdetten.de/Bauleitplanung einsehbar sein.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 21. Dezember 2020

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung

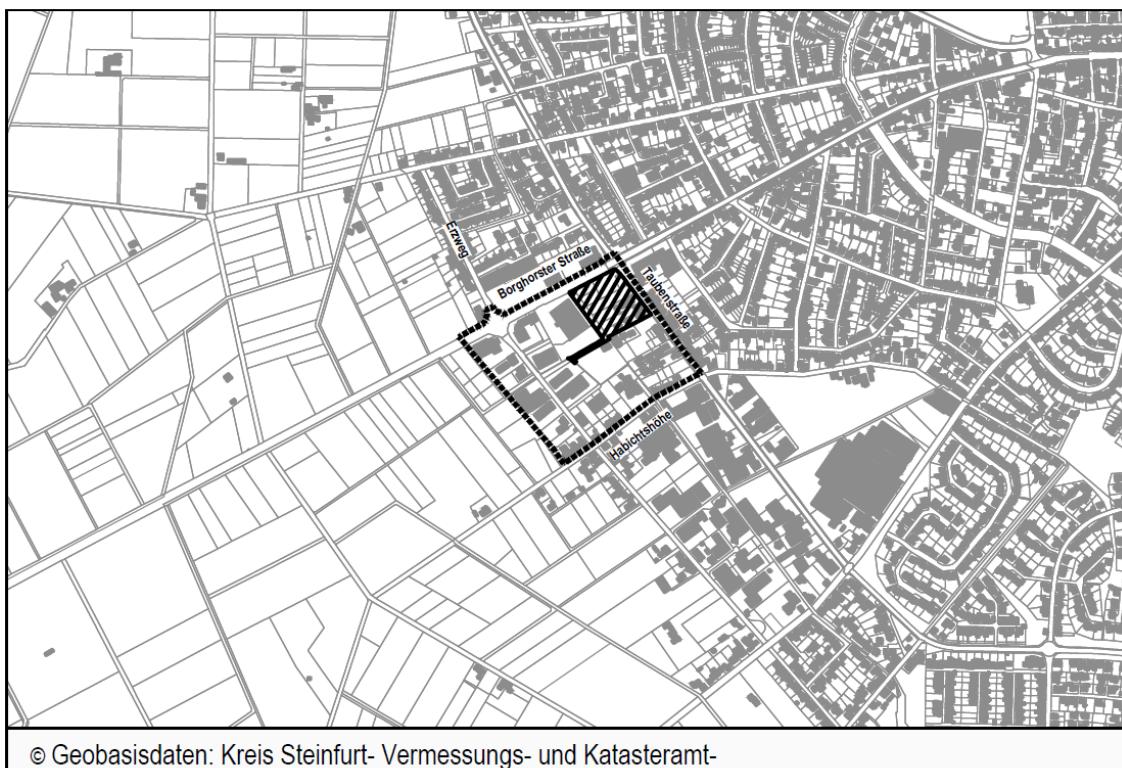
Bebauungsplan Nr. 29 A "Habichtshöhe Nord", 5. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 08. August 2020 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2020 I Seite 1728) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden, wie in dieser Beschlussvorlage aufgeführt, abgewogen.
 2. Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung wird zugestimmt (siehe Anlage 2).
 3. Der Bebauungsplan Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (siehe Anlage 1), wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Stadtgebietes zwischen Taubenstraße und Borghorster Straße.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines neuen Wohnquartiers einerseits und eines prägnanten Stadteingangs am westlichen Stadtrand von Emsdetten andererseits geschaffen werden.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV. NRW. S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 29A "Habichtshöhe Nord", 5. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend auch im Internet unter <https://www.emsdetten.de/bauleitplanung> einsehbar sein.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 21. Dezember 2020

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung

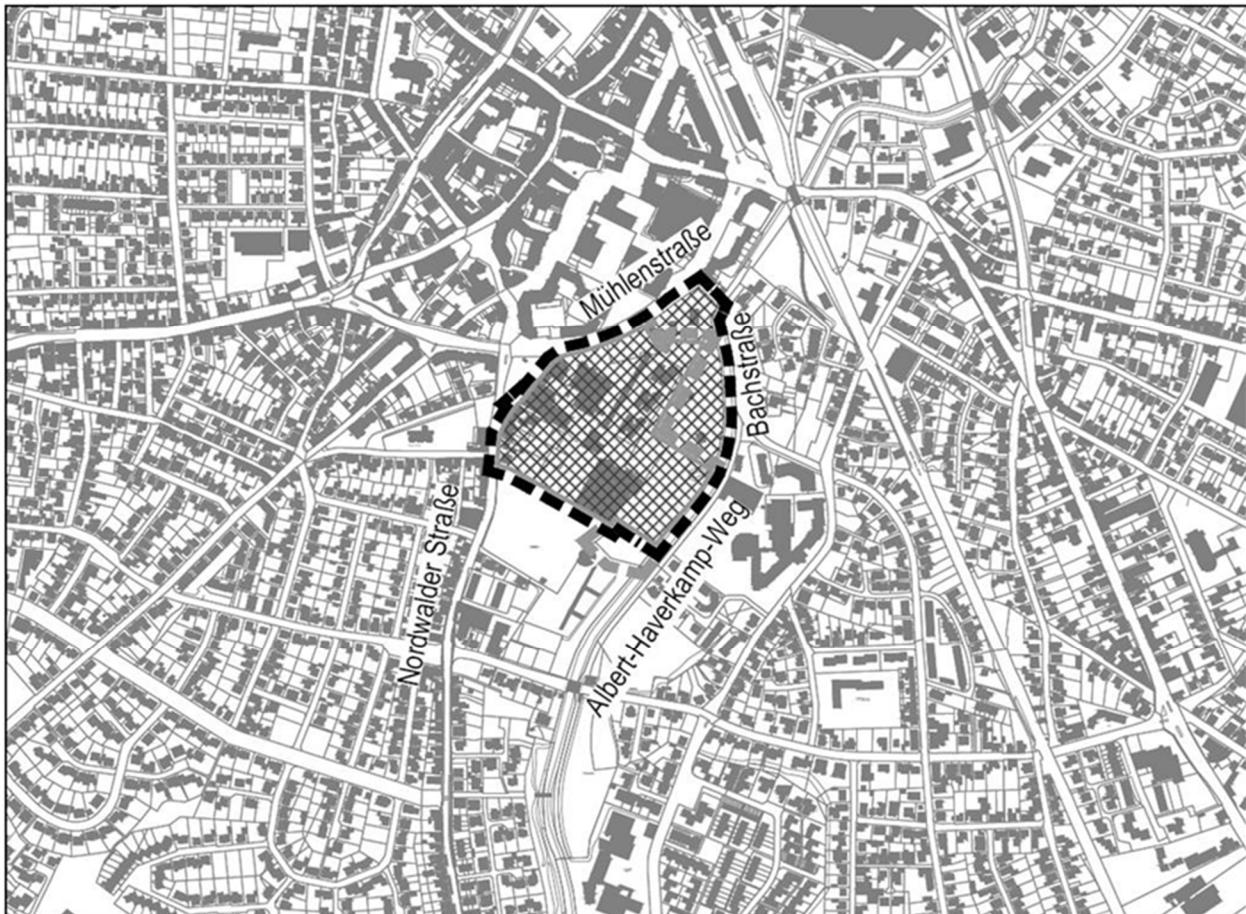
Bebauungsplan Nr. 92 „Friedrichstraße - Mühlenbach“, 2. Änderung und 1. Ergänzung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art.3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 08. August 2020 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2020 I Seite 1728) folgende Beschlüsse gefasst:;

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 92 „Friedrichstraße - Mühlenbach“, 2. Änderung und 1. Ergänzung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und der Anlage 1 aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 92 „Friedrichstraße - Mühlenbach“, 2. Änderung und 1. Ergänzung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 92 „Friedrichstraße - Mühlenbach“, 2. Änderung und 1. Ergänzung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet befindet sich in der Innenstadt, grenzt unmittelbar an die Mühlenstraße, die Nordwalder Straße (L592) und den Mühlenbach an und befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 92 „Friedrichstraße - Mühlenbach“.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungs- und Ergänzungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß-schraffierte Fläche gekennzeichnet (schraffierte Fläche), während der Gesamtgeltungsbereich bzw. ursprüngliche Geltungsbereich des Planes durch eine graue breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt-Vermessungs- und Katasteramt

Mit der 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Friedrichstraße - Mühlenbach“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Ausrichtung von Stroetmanns Gelände sowie des angrenzenden und funktional zusammengehörigen Sport-, Kultur-, Erholungs- und Freizeitbereiches geschaffen werden.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 92 „Friedrichstraße - Mühlenbach“, 2. Änderung und 1. Ergänzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend auch im Internet unter www.emsdetten.de/bauleitplanung einsehbar sein.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 21. Dezember 2020

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister